

Wenn Sie im Nachtschutzgebiet wohnen,

werden Ihre Schlafräume auf Antrag mit Lüftern und soweit notwendig mit neuen schalldämmenden Fenstern bzw. Fensterteilen und evtl. schallgedämmten Rolladenkästen versehen.

Hierzu ist anzumerken, daß in das Nachtschallschutzprogramm alle Räume einbezogen werden, die dauernd als Schlafräume genutzt werden.

Maßgeblich ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Wenn Sie im Tagesschutzgebiet wohnen,

so werden Ihre Aufenthaltsräume auf Antrag mit Lüftern und soweit notwendig, mit neuen schalldämmenden Fenstern bzw. Fensterteilen und evtl. schallgedämmten Rolladenkästen ausgestattet. Zu den Aufenthaltsräumen zählen nach Definition alle Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt (Wohnen) von Menschen bestimmt sind.

Als Aufenthaltsräume nicht anzusehen sind Räume, welche fluglärmunabhängigem Lärmeinfluß unterliegen, so z.B. Gaststätten, gewerbliche oder industrielle Arbeitsräume etc. Auch hier gilt: Maßgeblich ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, richtet sich nach dem Grad der Lärmbeeinträchtigung und der vorhandenen Bausubstanz.